

## Gebührentarif

### der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven

(gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung)

Das Plenum der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 den Gebührentarif 2020 wie folgt beschlossen:

Verwaltungsgebühren	EURO
<b>1. Gebühr für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, für die Bescheinigung von Handelsrechnungen/ Zollfakturen, Original einschl. Kopien – Bestätigung der Aus- und Fortbildungsdokumente der Handelskammer Bremen einschl. Kopien</b>	7,00
Für jede weitere Ausfertigung ab der sechsten Kopie im händischen Verfahren	1,00
<b>2. Für sonstige für den Außenhandel erforderliche Bescheinigungen, Original einschl. Kopien</b>	7,00
Für jede weitere Ausfertigung ab der sechsten Kopie im händischen Verfahren	1,00
<b>3. Gebühr für die Ausstellung von Carnets A.T.A.</b>	
3.1 für Kammerzugehörige	35,00
3.2 für Nichtkammerzugehörige	50,00
<b>4. Gebühr für nicht ordnungsgemäß abgewickelte Carnets A.T.A.</b>	15,00
<b>5. Gebühr für den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen</b>	
5.1 Gebühr für die Vorbereitung/Durchführung der Fachkundeprüfung	200,00
5.2 Gebühr für die Anerkennung leitender Tätigkeit gem. BZVO GüKG	100,00
5.3 Gebühr für die Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	30,00
5.4 Gebühr für die Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	30,00
5.5 Rücktritt von der Prüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung (erfolgter Einladung) werden 50 % der unter Ziffer 5.1 genannten Prüfungsgebühr erhoben.	
<b>6. Gebühr für die Ausfertigung von Zweitschriften, IHK-Zertifikaten und Bescheinigungen</b>	
6.1 Gebühr für die Ausfertigung sonstiger Zweitschriften (außerhalb des Berufsbildungsgesetzes)	20,00
6.2 DIHK-Zertifikat "Schlankes Konzept"	100,00
6.2.1 Qualifizierungskonzept "Praxistraining mit IHK-Zertifikat"	210,00
6.3 Gebühr für die Ausfertigung einer Bescheinigung über Ausbildungszeiten für die Versicherungsträger	20,00
6.4 Gebühr für die Erstellung der Kopie eines schriftlichen Prüfungsbereiches in der Aus- und Fortbildung	10,00
6.5 Erstellung von Kopien für jeden weiteren schriftlichen Prüfungsbereich jeweils	5,00
<b>7. Gebühr für den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs (Taxen und Mietwagen)</b>	
7.1 Gebühr für die Vorbereitung/Durchführung der Fachkundeprüfung	170,00
7.2 Gebühr für die Anerkennung leitender Tätigkeit gem. PBZugV	100,00
7.3 Gebühr für die Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	30,00
7.4 Rücktritt von der Prüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung (erfolgter Einladung) werden 50 % der unter Ziffer 7.1 genannten Prüfungsgebühr erhoben.	

<b>8. Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter</b>	
8.1	Verfahren auf Anerkennung von Schulungen
8.1.1	für den ersten Kurs 510,00
8.1.2	für jeden weiteren Kurs 275,00
8.2	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Schulungen werden 50 % der unter 8.1 genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen.
8.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung
8.3.1	für Änderungen der Schulungsräume 70,00
8.3.2	für einen weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Handelskammer Bremen hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist 50,00
8.3.3	für andere Änderungen, insbesondere weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die Handelskammer Bremen hat 240,00
8.4	Durchführung der Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung
8.4.1	Prüfung Basiskurs und Auffrischungsschulung 55,00
8.4.2	Prüfung nach Aufbaukurs (jeweils) 45,00
8.4.3	Wiederholungsprüfung 45,00
8.5	Ersatzausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung 35,00
<b>9. Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte</b>	
9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen *)
9.1.1	für den ersten Lehrgangsteil 510,00
9.1.2	für jeden weiteren Lehrgangsteil 275,00
9.2	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 % der unter 9.1 genannten Gebühren erhoben, sofern keine Änderungen von Bedeutung vorliegen*)
9.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung
9.3.1	für Änderungen der Schulungsräume 70,00
9.3.2	für einen weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Handelskammer Bremen hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist 50,00
9.3.3	für andere Änderungen, insbesondere weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die Handelskammer Bremen hat*) 240,00
9.4	Durchführung von Prüfungen *)
9.4.1	für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen 140,00
9.4.2	für Verlängerungsprüfungen 110,00
9.5	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV 40,00
9.6	Ersatzausstellung 25,00
*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung abgerechnet.	
<b>10. Erteilung/Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV</b>	
	40,00
10.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung 00,00 bis 40,00
10.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen 40,00 bis 200,00
10.3	Entscheidung über eine Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse 40,00 bis 60,00
<b>11. Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren</b>	25,00 bis 250,00
<b>12. Gebühr für das Bewachungsgewerbe</b>	
12.1	Unterrichtungsverfahren 420,00
12.2	Sachkundeprüfung
	Schriftliche und mündliche Prüfung 150,00
	Mündliche Wiederholungsprüfung 75,00
12.3	Rücktritt vom Unterrichtsverfahren oder von der Sachkundeprüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zum Unterrichtsverfahren oder zur Sachkundeprüfung (erfolgter Einladung) werden 50 % der unter Ziffer 12.1 und 12.2 genannten Gebühr erhoben.

<b>13. Entscheidungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung/Anerkennung von Sachverständigen</b>	
13.1	Sachverständige, Versteigerer
13.1.1	Bei Erstbestellung 400,00
13.1.2	Bei Wiederbestellung 200,00
13.2	Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Eichaufnehmer u.ä.
13.2.1	Bei Erstbestellung 150,00
13.2.2	Bei Wiederbestellung 70,00
13.3	Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
13.3.1	Bei Erstanerkennung 400,00
13.3.2	Bei Wiederanerkennung 200,00
<b>14. Gebühr für die Stellungnahme gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zum Nachweis der</b>	
14.1	Tragfähigkeit eines Existenzgründungsvorhabens zur Erlangung eines Gründungszuschusses (SGB III, § 93) 50,00
14.2	weiteren Geschäftstätigkeit zur Fortgewährung eines Gründungszuschusses (SGB III, § 94), soweit nicht für die gleiche Geschäftstätigkeit bereits eine Gebühr nach Ziffer 14.1 entrichtet wurde 50,00
14.3	Tragfähigkeit für die beabsichtigte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Erlangung von Einstiegs geld (SGB II, § 16 b) 50,00
<b>15.</b>	<b>Beitreibungsgebühr</b> 20,00
<b>16. Gebühr für das Versicherungsvermittlerrecht</b>	
16.1	Registrierung von Vermittlern/Beratern 45,00
16.2	Erlaubnisverfahren (§ 34 d Abs. 1 GewO) 300,00
16.2.1	jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34 f, h, i GewO innerhalb von drei Monaten 150,00
16.2.2	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person 120,00
16.2.3	Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen 40,00
16.2.4	Gesonderte Registrierung von Beschäftigten in leitender Position (je Person) 30,00
16.3	Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittler (§ 34 d Abs. 3 GewO) 150,00
16.4	Widerruf der Erlaubnis nach § 34 d GewO 200,00
16.5	Schriftliche Auskunft 15,00
16.6	Änderungen und Ergänzungen (Sachverhaltsprüfung):
16.6.1	Registerdaten, außerhalb der Gewerbeanzeige 25,00
16.6.2	Ergänzung weiterer EU-Staaten 25,00
16.6.3	Ersatzbescheinigung 25,00
16.7	Sachkundeprüfung:
16.7.1	Gebühr Gesamtprüfung 330,00
16.7.2	Gebühr für (Wiederholung) praktische Prüfung 180,00
16.7.3	Gebühr für (Wiederholung) schriftliche Prüfung 220,00
16.7.4	Rücktritt von der Sachkundeprüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Sachkundeprüfung (erfolgter Einladung) werden 100% der jeweiligen Gebühr erhoben.
16.8	Prüfung gem. § 15 VersVermV 100,00
<b>17. Gebühr für die Berufskraftfahrerprüfungen nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz</b>	
17.1	Grundqualifikation
17.1.1	Gesamtprüfung 1.370,00
17.1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger 1.340,00
17.1.3	Gesamtprüfung Umsteiger 1.010,00
17.2	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation
17.2.1	Theoretische Prüfung 220,00
17.2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger 190,00
17.2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger 160,00
17.2.4	Praktische Prüfung 1.150,00
17.2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger 1.150,00
17.2.6	Praktische Prüfung Umsteiger 850,00

17.3	Beschleunigte Grundqualifikation	
17.3.1	Theoretische Prüfung	120,00
17.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	110,00
17.3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	100,00
17.4	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00
17.5	Bei Rücktritt nach Zulassung zur theoretischen Prüfung (17.2.1 bis 17.2.3 und 17.3.1 bis 17.3.3) werden 50 % der Gebühren erhoben. Bei Rücktritt nach Zulassung zur praktischen Prüfung werden 10 % der Gebühren erhoben, wenn der Rücktritt mindestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgt. Bei späterem Rücktritt werden 50 % der Gebühren erhoben.	
<b>18. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater</b>		
18.1	Sachkundeprüfungen gemäß §§ 34 f Abs. 2 Nr. 4, 34 h Abs. 1 GewO	
18.1.1	Vollprüfung (VP) / Wiederholung Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
18.1.1.1	in drei Kategorien (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1, 2 und 3 FinVermV)	380,00
18.1.1.2	in zwei Kategorien (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 und 2 bzw. Nrn. 2 und 3 FinVermV)	350,00
18.1.1.3	in einer Kategorie (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 FinVermV)	320,00
18.1.2	Teilprüfung (TP) / Wiederholung Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
18.1.2.1	in einer Kategorie (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 bzw. Nr. 3 FinVermV)	220,00
18.1.2.2	in zwei Kategorien (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 und 3 bzw. Nrn. 2 und 3 FinVermV)	250,00
18.1.2.3	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	180,00
18.1.3	Spezifische Sachkundeprüfung / Wiederholung spezifische Sachkundeprüfung (gemäß § 5 FinVermV)	
18.1.3.1	in drei Kategorien (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1, 2 und 3 FinVermV)	380,00
18.1.3.2	in zwei Kategorien (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nrn. 1 und 2 bzw. Nrn. 2 und 3 FinVermV)	350,00
18.1.3.3	in einer Kategorie (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 FinVermV)	320,00
18.1.3.4	Teilprüfungen (TP) / Wiederholungsteilprüfung	entspr. Ziff. 18.1.2.1 bis 18.1.2.3
18.1.4	Rücktritt von der Sachkundeprüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Sachkundeprüfung (erfolgter Einladung) werden 100% der jeweiligen Gebühr erhoben.	
18.1.5	Erfolgsloses Widerspruchsverfahren	100,00
18.2	Registrierung von Vermittlern und Beratern	45,00
18.2.1	Änderung von Registerdaten außerhalb der Registeranzeige	25,00
18.2.2	Gesonderte Registrierung von Beschäftigten (je Person)	30,00
18.3	Erlaubniserteilung von Vermittlern und Beratern	
18.3.1	Erlaubnisverfahren in zwei bzw. drei Kategorien (§ 34 f Abs. 1 S. 1 und 2 bzw. S. 2 und 3 GewO oder § 34 h GewO)	300,00
18.3.2	Erlaubnisverfahren in einer Kategorie (§ 34 f Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 GewO oder § 34 h GewO)	300,00
18.3.3	jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34 d, i GewO innerhalb von drei Monaten	150,00
18.3.4	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	120,00
18.3.5	Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	40,00
18.4	Sonstige Dienstleistungen im Sinne des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens gem. §§ 34 f Abs. 1, 34 h GewO bzw. § 157 Abs. 2 GewO	
18.4.1	Erweiterung der Erlaubnis um eine bzw. zwei Kategorien	120,00
18.4.2	Erstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00
18.4.3	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis nach §§ 34 f Abs. 1, 34 h GewO bzw. § 157 Abs. 2 GewO	200,00
18.4.4	Anfordern von Prüfberichten beim Gewerbetreibenden	100,00
18.4.5	nachträgliche Überprüfung der Voraussetzungen gem. § 34 f Abs. 2 GewO	140,00
18.4.6	Veranlassung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV	90,00

## Gebühren der Berufsbildung

<b>I. Verwaltungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungs-/Praktikantenverhältnisse</b>	
<b>19. Gebühr für die Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs-/Umschulungsverhältnisses</b>	40,00
<b>20. Gebühr für die Zwischenprüfungen</b>	
20.1 Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil	90,00
20.2 Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil	60,00
20.3 Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	120,00
20.4 Gewerblich-technische Berufe	120,00
20.5 Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	150,00
<b>21. Gebühr für die Abschlussprüfungen</b>	
21.1 Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil	150,00
21.2 Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil	110,00
21.3 Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	170,00
21.4 Gewerblich-technische Berufe	210,00
21.5 Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	310,00
21.6 kodifizierte Zusatzqualifikationen	75,00
21.7 Zusatzqualifikationen	150,00
<b>22. Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung</b>	
22.1 Kaufmännische Berufe	
22.2 Teil 1	70,00
22.3 Teil 2	100,00
22.4 Gewerblich-technische Berufe	
22.5 Teil 1	210,00
22.6 Teil 2	210,00
22.7 kodifizierte Zusatzqualifikationen	75,00
22.8 Zusatzqualifikation "Elektrofachkraft für Hochvolt-Fahrzeugtechnik" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin	300,00
<b>23. Zertifizierung von Teilqualifikationen</b>	300,00
<b>24. Materialkosten</b>	
24.1 für die Zwischenprüfungen in Höhe von	5,00 bis 600,00
24.2 für die Abschlussprüfungen in Höhe von	5,00 bis 600,00
<b>25. Umschulungsprüfungen in nicht anerkannten Ausbildungsberufen (§ 59 BBiG)</b>	250,00
<b>26. Zuschlag für Prüfungen von Bewerbern, die als Externe nach § 45 Abs. 2 u. 3 BBiG sowie § 62 BBiG zur Abschlussprüfung zugelassen werden</b>	
26.1 Abschlussprüfung	60,00
26.2 kodifizierte Zusatzqualifikationen	75,00
<b>27. Gebühr für die Wiederholungsprüfung</b>	
27.1 Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr nach Ziffer 21. bzw. 22., bei Wiederholung von Prüfungsteilen werden 50% der jeweiligen Gebühr erhoben.	
<b>28. Säumniszuschlag</b>	
28.1 bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zur Prüfung nach Ziffer 21 (Abschlussprüfung) oder Ziffer 22 (gestreckte Abschlussprüfung)	55,00
<b>29. Rücktritt</b>	
29.1 Die Gebühren nach den Ziffern 20 bis 22 werden mit der Zulassung zur jeweiligen Prüfung fällig. Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfung können auf Antrag erstattet werden, soweit eine Prüfungszulassung noch nicht erfolgt ist. Bei Rücktritt nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50% der Prüfungsgebühr erhoben.	

## II. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsprüfungen

<b>30. Gebühr für Ausbildereignungsprüfungen (gemäß AEVO)</b>	
je Prüfungsteil	85,00
<b>31. Gebühr für Prüfungen von Fachkaufleuten (ohne Prüfung gemäß AEVO)</b>	
31.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Fachkaufleuten (ohne Prüfung gemäß AEVO)	400,00
31.2 Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in	550,00
<b>32. Gebühr für Prüfungen von Fachwirten (ohne Prüfung gemäß AEVO)</b>	
32.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Fachwirten (ohne Prüfung gemäß AEVO)	450,00
32.2 Geprüfte/r technische/r Fachwirt/in	560,00
<b>33. Zusatzqualifikation</b>	
33.1 Zusatzqualifikation bei Fachkaufleuten und bei Fachwirten	115,00
<b>34. Gebühr für Prüfungen von Meistern (ohne Prüfung gemäß AEVO)</b>	
34.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Meistern (ohne Prüfung gemäß AEVO)	450,00
34.2 Geprüfte/r Küchenmeister/in	600,00
34.3 Geprüfte/r Industriemeister/in Fachrichtung Lebensmittel – alte Verordnung	500,00
34.4 Industriemeister/in – Fachrichtung Lack	500,00
34.5 Geprüfte/r Industriemeister/in – Fachrichtung Lack und Beschichtungstechnik	500,00
<b>35. Gesamtgebühr für Prüfungen von Betriebswirten</b>	
35.1 Geprüfte/r Betriebswirt/in	600,00
35.2 Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in	600,00
<b>36. Gebühr für Prüfungen von sonstigen Fortbildungsprüfungen</b>	
36.1 Hafenfacharbeiter/in	250,00
36.2 Servicemonteur/in für Windenergieanlagentechnik	500,00
36.3 Fachkraft für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagenteilen	280,00
36.4 Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	300,00
36.5 Fischsommelier/Fischsommelière	100,00
<b>37. Materialkosten für Fortbildungsprüfungen (werden nach Verbrauch abgerechnet)</b>	100,00 bis 500,00
<b>38. Bearbeitung von Zulassungsanträgen für Fortbildungsprüfungen</b>	30,00
<b>39. Wiederholungsprüfung</b>	
39.1 Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung von Prüfungsteilen werden 50% der jeweiligen Gebühren erhoben.	
<b>40. Säumnis</b>	
40.1 Weiterbildungsprüfungen gemäß Ziffer 30. bis 36.3: Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 80,00 erhoben.	
<b>41. Rücktritt</b>	
41.1 Bei Rücktritt nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50% der Prüfungsgebühr erhoben. Die Gebühr gem. Ziffer 37. wird bei der Teilnahme an der Weiterbildungsprüfung angerechnet.	
<b>42. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Immobiliendarlehensvermittler (§§ 11a, 34i GewO)</b>	
42.1 Immobiliendarlehensvermittler Erlaubnis- und Registrierungsverfahren	
42.1.1 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34i GewO	300,00
42.1.2 jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34 d, f, h GewO innerhalb von drei Monaten	150,00
42.1.3 Eintragung in das Register gem. § 34i Abs. 8 oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	45,00
42.1.4 Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	120,00

42.1.5	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines sachkundigen Angestellten oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	30,00
42.1.6	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten gem. § 11a GewO oder Meldung von Änderungen - je Staat	25,00
42.1.7	Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO - je Datensatz	15,00
42.2	Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
42.2.1	Erstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00
42.2.2	Änderung von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	25,00
42.2.3	Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	40,00
42.2.4	Widerruf der Erlaubnis	200,00
42.2.5	Anordnung einer Prüfung gem. § 15 ImmVermV	100,00
<b>III. Gebühr für die Bestätigung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung</b>		<b>175,00</b>
<b>IV. Gebühr für die Ausfertigung von Zweitschriften</b>		<b>50,00</b>
<b>V. Beglaubigungen von Prüfungszeugnissen (bis 5 Kopien) und sonstige Bescheinigungen</b>		<b>5,00</b>

Der vorstehende Gebührentarif wurde hinsichtlich der Streichung der bisherigen Ziffer 30, sowie der Änderungen/Ergänzungen in den Ziffern 31., 32., 34. und 38 von der Senatorin für Kinder und Bildung (Aktenzeichen: 200-241-3-6/2019-1) am 10. Januar 2020 genehmigt

Bremen, den 16. Dezember 2019

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

gez.

Janina Marahrens-Hashagen (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)